Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4816

19. 06. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4588 —

Rechtshilfe für die Türkei aufgrund von Verfahren gemäß § 140 des türkischen Strafgesetzbuches

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 16. Juni 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Nach Berichten der „Stuttgarter Zeitung" vom 28. Januar 1989 und der Zeitschrift „METALL" Nr. 2 vom 27. Januar 1989 hat das Landgericht Stuttgart einem Rechtshilfeersuchen der Türkei auf Vernehmung des türkischen Arbeiters Ali Gürsu stattgegeben, das eine Anklage gemäß § 140 des türkischen Gesetzbuches, „wer im Ausland unrichtige, übertriebene oder bösartige Ereignisse oder Berichte über die inneren Angelegenheiten des Staates veröffentlicht und dadurch die Achtung und den Einfluß des Staates im Ausland diskreditiert oder in irgendeine Aktion tritt, die die internationalen Vorteile beschädigt, wird zu einer schweren Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren verurteilt" zum Inhalt hatte. Die von den türkischen Behörden als strafbare Handlung angesehene Tat bestand im Verteilen von Flugblättern in der Bundesrepublik Deutschland, in denen gegen Folterung und Hinrichtung von politischen Gefangenen in der Türkei protestiert wurde.

In der Türkei wird über diejenige Person, die zu mehr als fünf Jahren Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, der gesetzliche Entmündigungszustand verhängt und damit sind für das Hab und Gut des so Entmündigten die Vorschriften des Zivilgesetzes über Entmündigte anzuwenden.

Aufgrund von unzähligen Publikationen und Berichten von Menschenrechts- und anderen internationalen Organisationen ist nachgewiesen, daß in der Türkei die Menschenrechte mißachtet, Gefangene gefoltert und insbesondere die kurdische Bevölkerung staatlicher Repression und der Verfolgung ausgesetzt ist.

1. Treffen diese Berichte und Darlegungen nach Kenntnis der Bundesregierung zu?

Der Bericht der Stuttgarter Zeitung vom 27. Januar 1989 ist insoweit zutreffend, als das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der türkischen Behörden die Vernehmung des Herrn Ali Gürsu durchgeführt hat.

Allerdings hat die Bundesregierung, als ihr der Vorgang durch einen Pressebericht zur Kenntnis gelangte, umgehend Kontakt mit dem Justizministerium des Landes Baden-Württemberg aufgenommen, dem der Vorgang ebenfalls bereits bekannt war.

Da das Rechtshilfeersuchen wegen des politischen Charakters der ihm zugrundeliegenden Straftat nach den in der Antwort zu Frage 2 dargelegten Vorschriften nicht ohne Beteiligung der Bundesregierung bewilligt werden durfte, veranlaßte das baden-württembergische Justizministerium die Vorlage des Vernehmungsprotokolls des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt und des Rechtshilfeersuchens. Mit Schreiben vom 17. Februar 1989 übersandte es die Unterlagen der Bundesregierung mit der Anregung, die Erledigung des Ersuchens abzulehnen.

Die Bundesregierung (Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt) hat daraufhin die Leistung der erbetenen Rechtshilfe am 23. März 1989 unter Hinweis auf Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799) – EuRHÜbk – abgelehnt; das Vernehmungsprotokoll wurde den türkischen Behörden nicht übermittelt.

Zu den das türkische Strafrecht und die Situation in der Türkei betreffenden allgemeinen Fragen ist festzustellen, daß die Straftat, die dem türkischen Ersuchen im vorliegenden Einzelfall zugrunde lag, gemäß Artikel 140 des türkischen Strafgesetzbuches mit einer Zuchthausstrafe von nicht unter fünf Jahren bedroht ist. Eine Verurteilung zu mehr als fünf Jahren Zuchthaus zieht nach Artikel 33 des türkischen StGB automatisch die Rechtsfolge nach sich, daß der verurteilte während der Verbüßung als „gesetzlich entmündigt" gilt. Die Entmündigung wird nach der Verbüßung der Strafe wieder aufgehoben. Während der Entmündigung gelten für den Entmündigten die Vorschriften des türkischen Zivilgesetzbuches über die Entmündigung, d. h. es wird ein Vormund bestellt, der die geschäftlichen Angelegenheiten für den Häftling erledigt.

Die türkische Verfassung von 1982 verbietet Folterung (Artikel 17 Abs. 3); Folterungen sind nach türkischem Recht strafbar. Gleichwohl werden auch heute in der Türkei Folterungsmethoden, insbesondere zur Erlangung von Geständnissen, angewandt. Dies wird von türkischer Seite insoweit eingeräumt, als zahlreiche – seit 1980 über 4 000 – Anklagen gegen Beamte wegen Folterung im Dienst anhängig sind oder abgeschlossen wurden.

Eine staatliche Verfolgung der kurdischen Bevölkerung in der Türkei findet nicht statt. Soweit sich ein Kurde als Türke bekennt, steht ihm der Zugang auch zu hohen Staatsämtern offen. Diskriminierung und schikanöse Behandlungen von Kurden in Einzelfällen, insbesondere bei Ermittlungen türkischer Sicherheitskräfte gegen terroristische Separatisten in Gebieten der Kurden, sind allerdings nicht auszuschließen. Nach wie vor wird dem kurdischen Bevölkerungsanteil die kulturelle Autonomie nur sehr eingeschränkt gewährt.

2. Hält es die Bundesregierung für geboten – wo notwendig im Zusammenwirken mit den Ländern – die Rechtsvorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen so zu ändern, daß in Fällen wie dem geschilderten, Rechtshilfe nicht gewährt werden darf?

Die Bundesregierung hält eine Änderung bzw. Ergänzung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht für erforderlich.

Nach § 73 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. 1982 I S. 2071) sowie Artikel 2 Buchstabe b EuRHÜbk wird Rechtshilfe nicht gewährt, wenn ihre Leistung wesentlichen Grundsätzen der Rechtsordnung („ordre public") widersprechen würde; Artikel 2 Buchstabe a EuRHÜbk ermöglicht ferner die Verweigerung der Rechtshilfe bei politischen Straftaten. § 74 IRG im Zusammenhang mit den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 18. September 1984 (BAnz. Nummer 176 vom 18. September 1984 i.V.m. der Beilage Nummer 47/84) und Nr. 4, 7 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung) vom 22. November 1983 (BAnz. 1983 S. 12593; 1984 S. 13222) sollen sicherstellen, daß über die Bewilligung der Rechtshilfe in derartigen Fällen nicht ohne Beteiligung der Bundesregierung entschieden wird. Diese Vorschriften stehen den für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen zuständigen Stellen zur Verfügung.

3. Falls die Bundesregierung eine Änderung der Rechtsvorschriften nicht für geboten hält, ist sie dieser Auffassung, weil ein Fall, wie der geschilderte, nach dem geltenden Recht ausgeschlossen ist oder weil sie einen solchen Fall für hinnehmbar hält?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Die Bundesregierung geht nach ihren Erfahrungen im vorliegenden Fall und in ähnlichen Fällen davon aus, daß das geltende Recht und die bestehende Praxis hinreichende Gewähr für eine korrekte Handhabung bieten.

4. Wird die Bundesregierung insbesondere eine Rechtshilfe in einem Verfahren wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, die in der Bundesrepublik Deutschland begangen wurde und politisch motiviert ist und nach den Strafgesetzen der Bundesrepublik Deutschland nicht verfolgt werden könnte, ausschließen?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 und die darin genannten gesetzlichen und völkervertraglichen Schranken der Leistung von Rechtshilfe wird verwiesen.

Weitere Maßnahmen, insbesondere Gesetzesänderungen, erscheinen nicht erforderlich.

5. Nach welchen Kriterien erfolgt die Bewilligung der Rechtshilfe, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Rechtshilfe fehlt?

Im vertraglichen Bereich gewährleisten völkervertragsrechtliche Vorschriften wie Artikel 2 Buchstabe b EuRHÜbk, daß die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe entfällt, wenn diese wesentliche Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen würde.

Im vertraglosen Bereich, in dem eine Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe nicht besteht, trifft die Bundesregierung ihre Ermessensentscheidung, ob Rechtshilfe bewilligt wird, unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 59ff., 73 IRG).

6. Wird die Bundesregierung ein etwaiges Ermessen der Gerichte bei der Gewährung der Rechtshilfe dahin gehend einschränken, daß Rechtshilfe nicht geleistet werden darf, wenn die Strafbarkeit des Handelns nach ausländischem Recht, das angedrohte Strafmaß oder die Art der Durchführung des Strafverfahrens den verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Vorstellungen in der Bundesrepublik Deutschland widersprechen?

Im Hinblick auf die Zweistufigkeit des Rechtshilfeverfahrens (Zulässigkeits- und Bewilligungsentscheidung) ist im vertraglichen und vertraglosen Rechtshilfeverkehr sichergestellt, daß die gesetzlichen und vertraglichen Schranken der Zulässigkeit der Rechtshilfe von den zuständigen Gerichten und Staatsanwaltschaften beachtet und von den Verwaltungsbehörden des Bundes oder des jeweiligen Landes geprüft werden, soweit dazu Veranlassung besteht. Einer Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Gerichte bedarf es daher nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333